

An das
BMVIT
I/PR3 (Recht und Koordination)
Radetzkystr. 2
1030 Wien

E-Mail: pr3@bmvit.gv.at
Cc: logistik@patentamt.at

begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 195
1040 Wien
T +43 (0) 5 90 900DW | F +43 (0) 5 90
900233
E rp@wko.at
W <https://news.wko.at/rp>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
BMVIT-17.501/0001-I/
PR3/2018

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
Rp 504-2/2018/GB/VR
Mag. Gabriele Benedikter

Durchwahl
4299

Datum
8.8.2018

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die im Bereich des Patentamtes zu zahlenden Gebühren und Entgelte (Patentamtsgebührengesetz - PAG) geändert wird - Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Wirtschaftskammer Österreich begrüßt die Weitergabe von Einsparungen im Verwaltungsbereich durch die Senkung von Gebühren und durch die Abschaffung von Mehrfachgebühren für Anträge, die gleichartige Schutzrechte umfassen. Ebenso befürworten wir, dass zur Förderung des E-Governments und zum Abbau bürokratischer Hürden der derzeit nur für nationale Markenanmeldungen vorgesehene Online-Bonus zur Minderung von Anmeldegebühren auf weitere Verfahren mit elektronischer Einreichung ausgedehnt wird. Damit gilt in Zukunft der Online-Bonus auch bei internationalen Markenanmeldungen, bei Patentanträgen, bei Übersetzungsvorlagen europäischer Patente, bei Designanmeldungen sowie bei Anträgen zu Recherchen und Gutachten zum Stand der Technik. Konsequent dazu ist die Aufhebung der Patentamtsgebührenverordnung. Diese Maßnahme dient nicht nur der Bereinigung österreichischen Bundesrechts, sondern befreit auch anmeldende Unternehmerinnen und Unternehmer von der doppelten Gebührenlast für schriftliche Ausfertigungen.

Besondere Anmerkungen zu Z 3 (§ 14) des Entwurfs:

Die Entscheidung, die Gebühren für Recherchen und Gutachten aus der Fassung des § 14 aus dem Jahr 2004 in die Gesetzesnovelle zu übernehmen, entspricht der Systematik des PAG. Das PAG enthält festgelegte, absolute Beträge zu Jahres-/Erneuerungsgebühren von Patenten, Marken und Mustern, Gebühren für Recherchen und Gutachten sowie eine Reihe von Verwaltungsgebühren. Nachvollziehbar ist daher, im PAG eine Verordnungsermächtigung vorzusehen - § 14 Abs. 3 des Entwurfs - um bei einem allfälligen Anstieg der Kosten ohne Gesetzesänderung weiterhin flexibel reagieren zu können. Diese Verordnungsermächtigung ist

nicht neu - sie findet sich im geltenden § 14 Abs. 1 leg.cit. Solange es keine Verordnung der Präsidentin oder des Präsidenten des Patentamtes gem. Abs. 3 gibt, regelt Abs. 4 des Entwurfs, dass die in den - neuen - Absätzen 1 und 2 des § 14 festgelegten absoluten Beträge zur Anwendung kommen. Weiters sieht § 31 Abs. 3 PAG idgF die Ermächtigung des Präsidenten des Patentamts vor, zur Abgeltung der Inflation alle festen Gebührensätze dieses Gesetzes einmal jährlich im Verordnungsweg zu erhöhen. Dies geschieht mit der Patentamtsgebührensetz-Valorisierungsverordnung, zuletzt PAG-ValV 2014, PBl. I. Teil Nr.4/2014, S. 41f. Das bedeutet in der Praxis, dass das PAG zwar zur Ermittlung aktueller Gebühren immer zusammen mit der geltenden PAG-ValV zu lesen ist, was - für sich gesehen - noch kein unübersichtliches Problem darstellt. Im Fall von Anträgen auf Recherchen oder Gutachten an das Patentamt müssten sich die Unternehmer jedoch zusätzlich informieren, ob - neben der PAG-ValV - eine weitere Verordnung in Kraft ist, die Recherche- oder Gutachtensgebühren anpasst. Diese Vorgangsweise entspricht nicht der allgemeinen Intention von Rechtsbereinigung und Bürokratieabbau. Sie widerspricht im Besonderen auch der Position der Wirtschaftskammer Österreich, dass ihre Mitgliedsunternehmen zugunsten des Standortes von Bürokratie entlastet und Rechtsvorschriften übersichtlicher und besser les- und handhabbar gemacht werden sollen.

Wir regen daher an zu prüfen, ob die Möglichkeit besteht, dass das Patentamt mit einer einzigen Verordnung sowohl flexibel auf gestiegene Kosten als auch auf die Inflationsabgeltung reagieren kann.

Die entsprechende Regelung der Verordnungsermächtigung könnte beispielsweise in einen Abs. 2 des § 1 PAG aufgenommen werden. Damit entfielen im Entwurf die Absätze 3 und 4 des § 14 sowie § 31 Abs. 3 PAG idgF. Zu beachten ist dabei, dass jedenfalls im PAG nur die Grundgebühren normiert werden und die Verordnung der Präsidentin oder des Präsidenten des Patentamtes die Preisanpassungen enthält (wie derzeit auch schon). Dieser Umstand sollte den interessierten Unternehmerinnen und Unternehmern an zentraler Stelle verständlich kommuniziert werden (z.B. im erwähnten § 1 PAG).

Wir ersuchen um Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Anmerkungen.

Die Stellungnahme wird auch dem Präsidium des Nationalrates im Wege der elektronischen Post an die Adresse begutachtungsverfahren@parlament.gv.at übermittelt.

Freundliche Grüße

Dr. Harald Mahrer
Präsident

Karlheinz Kopf
Generalsekretär